

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1913

72 (29.11.1913) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 72. Samstag, 29. November 1913.

Die Erstellung eines Ueberholungsgleises und 4 schienengleicher Uebergänge durch 2 Wegunterführungen an der Bahnlinie Karlsruhe-Mühlacker in Königsbach, Enteignungsverfahren auf Gemarkung Königsbach betreffend.

Zwecks Erstellung eines Ueberholungsgleises und 4 schienengleicher Uebergänge durch 2 Wegunterführungen an der Bahnlinie Karlsruhe-Mühlacker bei Station Königsbach bedarf die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen nachbezeichneter, auf Gemarkung Königsbach belegener Grundstücke:

1. Lgb. Nr. 10; Eigentümer: Gemeinde Königsbach, Ortswiese; 25 a 20 qm.
2. Lgb. Nr. 5830; Gewinn: Heuwiesenweg Acker; Eigentümer: Heinrich Hoch, Goldarbeiter, und Ehefrau Magdalena geb. Fränkle in Königsbach; Ackerland, Grasrain; 16 a 14 qm
3. Lgb. Nr. 5839; Gewinn: Heuwiesenweg Acker; Eigentümer: Gemeinde Königsbach; Gewinn; 7 a 01 qm.
4. Lgb. Nr. 6242; Gewinn: Untere Heustett; Eigentümer: Gemeinde Königsbach; Gewinn; im Meßgehalt von 1 a 07 qm ein Teilstück von 49 qm.
5. Lgb. Nr. 6997; Gewinn: Schiltdwach; Eigentümer: Johann Böckle, Lokomotivführers Ehefrau, Christine geb. Kratt in Karlsruhe; Grasland; im Meßgehalt von 2 a 41 qm ein Teilstück von 1 a 47 qm.
6. Lgb. Nr. 7035; Gewinn: Hinterm Schloß; Eigentümer:
 - a. Karl Ludwig Schöner, Mechaniker in Amerika an unbekanntem Orten;
 - b. Philipp Gäßler, Schreiners Ehefrau, Karoline Katharina geb. Schöner;
 - c. Robert Ernst Schöner, an unbekanntem Orten;
 - d. Emil Heinrich Schöner, an unbekanntem Orten;
 je mit 1/4 Anteil; Grasland; Meßgehalt von 7 a 38 qm ein Teilstück von 30 qm.
7. Lgb. Nr. 7036; Gewinn: Hinterm Schloß;

- Eigentümer: August Fränkle, Spartassenrechners Ehefrau, Wilhelmine geb. Neumann; Grasland; im Meßgehalt von 7 a 30 qm ein Teilstück von 5 qm
8. Lgb. Nr. 7042; Gewinn: Hinterm Schloß; Eigentümer: Gemeinde Königsbach; Gewinnweg; 1 a 70 qm.
 9. Lgb. Nr. 7047; Gewinn: Hinterm Schloß; Eigentümer: Ludwig Föller, Eisendreher, und Ehefrau Christine geb. Fränkle in Königsbach; Ackerland; im Meßgehalt von 12 a 11 qm ein Teilstück von 6 a 20 qm
 10. Lgb. Nr. 7048; Gewinn: Hinterm Schloß; Eigentümer: Wilhelm Hoch, Goldarbeiter in Königsbach; Ackerland und öder Rain; im Meßgehalt von 9 a 75 qm ein Teilstück von 4 a 42 qm.
 11. Lgb. Nr. 7138; Eigentümer: Gemeinde Königsbach; Viehweg; im Meßgehalt von 1 ha 9 a 70 qm ein Teilstück von 11 a 14 qm

Da diese Grundstücke auf gültlichem Wege nicht erworben werden konnten, hat die Großh. Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen am 21. November 1913 die Einleitung des Enteignungsverfahrens beantragt.

Demzufolge wird gemäß § 19 Abs. 2 und 3 des Enteignungsgesetzes vom 26 Juni 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1908 Seite 703 ff) Tagfahrt für die Versammlung der Kommission zur Prüfung dieses Antrags auf:

Montag den 15. Dezember 1913, vormittags 10 1/2 Uhr,
in das Rathaus zu Königsbach anberaumt.

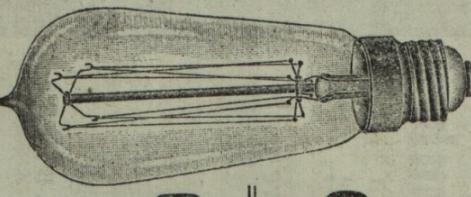
Den Beteiligten wird dies mit dem Anfügen eröffnet, daß es ihnen freisteht, in der Tagfahrt ihre etwaigen Einwendungen gegen das Unternehmen oder gegen die an bestehenden öffentlichen Anlagen und Einrichtungen beabsichtigten Aenderungen vorzubringen und Anträge auf die dem Unter-

Besser möbliertes Zimmer
sofort zu vermieten
Gerechth. 9 I links
An vermieten auf sofort eine
schöne Wohnung von 4 Zimmern, Bad, Keller und Speicher.
zu erfragen bei
Goh Richter, Bismarckstr.,
Meingartenstraße 1, 2. Stod.

Wohnung zu vermieten.
Bismarckstraße 12 ist eine
Wohnung im 3. Stod per sofort
oder später zu vermieten, bestehend
aus 4 Zimmern, 1 Manntabe-
Keller u. Das Nähere zu erfragen
im 2. Stod baidelst.
Ein Arbeiter kann Wohnung
erhalten
Gägerstraße 6.

Kopfläuse
verschwinden unterhalb durch
(50 Pf.) „Nissin“ (50 Pf.)
zu haben in den Apotheken.

Zwei Arbeiter
für Wohnung erhalten
Gierstraße 1, 2. Et.



Bischoff & Kessel
Elektrische-Gelellung n. O. N.
Mannheim.
Vertreter:
Gustav Steeger, Durlach
Hauptstraße 62 — Telephon 232
Ausführung elektrischer Licht- und
Motoranlagen im Anschluß an das
städtische Leitungsnetz.

Schmackhaftes Gemüse
erzielen Sie mit einigen Tropfen
MAGGI'S Würze.
Erst beim Anrichten beifügen.

Photogr. Atelier u. Vergröss.-Anstalt
K. Degenhart
Durlach (Hotel Karlsburg).
Weihnachtsaufträge baldigst erbeten.
Preise: 1 Duzd. Visit matt Mk. 5.—
1 Duzd. Pinzess matt „ 7.—
1 „ „ Cabinet matt „ 10.—
Alle andern Formate entsprechend.
Erölfte Leistungsfähigkeit in bekannt bester Ausführung.
Täglich, auch Sonntags, den ganzen Tag geöffnet.

Spielwaren für Wiederverkäufer

20 Dutzend 10	und 15 Pfennig - Artikel	№ 17. —
10 Dutzend 25	und 35 Pfennig - Artikel	№ 26,50
5 Dutzend 50	und 75 Pfennig - Artikel	№ 25. —
2 Dutzend 1	und 1.25 Mark - Artikel	№ 20. —
1 Dutzend 2	und 2.50 Mark - Artikel	№ 18. —
1 Dutzend 3	und 3.50 Mark - Artikel	№ 27. —

Ausführliche Kataloge gratis und franko.
Gebr. J. & P. Schulhoff, München, Tal 71
Grosshandlung in Garmen, Weiss-, Woll-, Schmitt-, Kurz- u. Spielwaren.

Mein Weihnachts-Bericht

beginnt heute.

Jetzt gekaufte Sachen werden gerne bis zum Jahre zurückgelegt.

10% Rabatt gewähre ich bis incl. 7. Dezember auf sämtliche Artikel, ausgen. Garne und einige Markenartikel.

Es ist dies eine außerordentlich günstige Kaufgelegenheit für Ihre Weihnachtsgeschenke.

Damen- und Kinderhüte

der vorgeschrittenen Saison wegen bedeutend unter Preis!

Durlach H. Holtermann
Hauptstr. 50
Kaiserstraße.

Die Spielwaren-Ausstellung ist eröffnet.

nehmer im öffentlichen Interesse oder für die benachbarten Grundstücke zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile zu machenden Auflagen zu stellen

Durlach den 24. November 1913.
Großherzogliches Bezirksamt.

Unfälle im Straßen- und Bahnverkehr betr.

Die hin und wieder vorkommenden Zusammenstöße von Fuhrwerken mit Zügen der Nebenbahnen sind meistens durch Unachtsamkeit oder Gleichgültigkeit der Fuhrwerklenker verursacht; zur tunlichsten Verhütung solcher und anderer durch Unkenntnis der bahnpolizeilichen Vorschriften veranlaßter Unfälle bringen wir nachstehende Vorschriften der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 mit dem Bemerken in Erinnerung, daß dieselben sowohl für die Haupt- wie auch für die Nebenbahnen Deutschlands Geltung haben.

Die Bürgermeisterei veranlassen wir, diese Vorschriften in den Gemeinden in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Durlach den 15. November 1913.

Großherzogliches Bezirksamt.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§ 77.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Reisenden und das sonstige Publikum haben den allgemeinen Anordnungen, die von der Bahnverwaltung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngeländes und im Bahnverkehr getroffen werden, nachzukommen und den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§ 78.

Betreten der Bahnanlagen.

Das Betreten der Bahnanlagen der freien Strecke, soweit sie nicht zugleich zur Benutzung als Weg bestimmt sind, ist ohne Erlaubnisurkunde nur gestattet:

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörden,
2. den Beamten der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, des Forstschutzes und der Polizei, wenn es zur Ausübung ihres Dienstes notwendig ist,
3. den Beamten des Telegraphen, des Zoll- und des Steuerwesens, soweit es zur Wahrnehmung ihres Dienstes innerhalb des Bahngeländes notwendig ist,
4. den zur Besichtigung dienstlich entsandten deutschen Offizieren.

Das Betreten der Stationsanlagen außerhalb der dem Publikum bestimmungsgemäß geöffneten Räume ist ohne Erlaubnisurkunde außer den unter 1. genannten Personen auch den Postbeamten gestattet, soweit sich der Postdienst innerhalb des Stationsgeländes abwickelt.

Die zum Betreten der Bahnanlagen ohne Erlaubnisurkunde berechtigten Personen haben sich, soweit sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, auf Erfordern durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Behörde auszuweisen.

Erlaubnisurkunden zum Betreten der Bahnanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde ausgestellt werden.

Die zum Betreten der Bahnanlagen Berechtigten haben es zu vermeiden, sich innerhalb der Gleise aufzuhalten.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den Vorplätzen der Stationen liegt den Bahnpolizeibeamten ob, soweit nicht besondere Vorschriften anders bestimmen.

Für das Betreten der Bahnanlagen durch Tiere ist der Verantwortliche, dem die Aufsicht über die Tiere obliegt.

Wo die Bahn zugleich als Weg dient, ist sie bei Annäherung eines Zuges zu räumen.

§ 79.

Ueberschreiten der Bahn.

1. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar nur solange, als diese nicht durch Schranken geschlossen sind oder ein Zug sich nicht nähert. Beim Ueberschreiten der Bahn ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.

2. Flügel und Eggen, Baumstämme und andere schwere Gegenstände dürfen, wenn sie nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen über die Bahn geschafft werden.

3. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten und nur unter den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Bedingungen benutzt werden.

4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu überschreiten, etwas darauf zu legen oder zu hängen. Solange die Uebergänge geschlossen sind, wenn an den mit Zugschranken versehenen Uebergängen die Glocke ertönt oder wenn ein Zug sich nähert, müssen Fuhrwerke und Tiere an den Warnungstafeln, und wo solche fehlen, in angemessener Entfernung von der Bahn angehalten werden. Fußgänger dürfen bis an die Schranken der damit versehenen Uebergänge herantraten.

5. Größere Viehherden dürfen innerhalb 10 Minuten vor dem mutmaßlichen Eintreffen eines Zuges nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

§ 80.

Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen.

Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Betriebsrichtungen oder die Fahrzeuge zu beschädigen, Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

§ 81.

Verhalten der Reisenden.

1. Die Reisenden dürfen nur an den dazu bestimmten Stellen und nur an der dazu bestimmten Seite der Züge ein- und aussteigen.

2. Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Dessen der Wagentüren, das Ein- und Aussteigen, der Versuch oder die Hilfeleistung dazu, das Betreten der Trittbretter und Plattformen, soweit der Aufenthalt hier nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten.

3. Es ist untersagt, Gegenstände aus dem Wagen zu werfen, durch die ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt werden könnte.

§ 82.

Bestrafung von Uebertretungen.

1. Wer den Bestimmungen der §§ 77 bis 81 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark bestraft, wenn nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

2. Die gleiche Strafe trifft den, der den Bestimmungen der Verkehrsordnung über die von der Mitnahme in Personenwagen ausgeschlossenen Gegenstände zuwiderhandelt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Bärentwirt Albert Geiser Ehefrau, Rosa geb. Sutter in Berghausen, ist am 20. d. Mts. nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben worden.

Durlach den 24. November 1913.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.